

47. Stempelansatz bei Prozeßvollmachten, welche unter der Überschrift „Vollmacht“ den Vermerk „Objekt unter 150 Mark“ tragen.

IV. Civilsenat. Urth. v. 5. Oktober 1893 i. S. S. u. Gen. (Kl. w. Justizministerium (Bekl.). Rep. IV. 137/93.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht hieselbst.

Aus den Gründen:

„Nach dem Stempeltarife zu dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 ist von „Vollmachten“ ein Stempel von 1,50 *M* zu erheben. Der § 3 des Gesetzes enthält unter der Überschrift „Befreiungen von dem tarifmäßigen Stempel“ diejenigen unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Verhandlungen und Gesuche, welche von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels befreit sind. Die unter a aufgeführte Befreiung lautet: „Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Wert nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Wert fünfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht“. Die Parteien streiten darüber, ob drei Vollmachten, welche in den drei anhängig gewesenen amtsgerichtlichen Prozessen: 1. *M.* gegen *P.* wegen 7,45 *M* nebst 6<sup>o</sup>/<sub>10</sub> Zinsen seit dem 2. Januar 1889, 2. *B.*

gegen R. wegen 9,50 *M* nebst 6% Zinsen seit dem 1. Oktober 1888, 3. W. gegen R. wegen 62,75 *M* nebst 6% Zinsen seit dem 4. Mai 1889, von den damaligen Klägern auf den Rechtsanwalt S. ausgestellt und von diesem mit der Klageschrift überreicht worden sind, dem tarifmäßigen Stempel unterliegen oder nach § 3a des Gesetzes von dem Stempel befreit sind. Die drei Vollmachten lauten, abgesehen von der Verschiedenheit der Kapitalbeträge, übereinstimmend folgendermaßen:

Vollmacht.

Objekt unter 150 *M*.

In Sachen meiner gegen . . . wegen 7,45 *M* — 9,50 *M* — 62,75 *M* — „nebst Zinsen“ erteile ich hiermit dem Rechtsanwalt S. . . Prozeßvollmacht . . .

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Das Landgericht hat die Rückforderungsklage der beiden Kläger, von welchen der Rechtsanwalt S. zweimal 1,50 *M*, der Mitkläger W. 1,50 *M* gezahlt hat, für begründet erachtet und den Beklagten verurteilt, an den ersteren 3 *M*, an den letzteren 1,50 *M* zu zahlen. Das Landgericht hat angenommen: Wenngleich in den Vollmachten die Höhe des Zinsfußes und der Anfangstermin der Verzinsung nicht angegeben seien, so sei doch nach dem Betrage der Hauptforderungen nicht zu bezweifeln, daß Kapital und Zinsen nicht 150 *M* betragen; wolle man aber annehmen, daß die Angabe des Kapitalbetrages ohne Angabe des Anfangstermines der Zinsforderung zur Feststellung des Wertes des Gegenstandes nicht ausreichend sei, so ergebe sich dieser aus dem anderweiten Inhalte der Vollmachten, namentlich aus dem unter dem Worte „Vollmacht“ stehenden, also zu dem Inhalte der Urkunde gehörenden und mit demselben in innerem Zusammenhange stehenden Vermerke „Objekt unter 150 *M*“, in welchem der Aussteller der Urkunde erkläre, daß die Vollmacht auf einen Gegenstand von weniger als 150 *M* eingeschränkt sein solle; maßgebend für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sei aber ihr Inhalt, also die Erklärung des Ausstellers. Das Oberlandesgericht dagegen hat erwogen: In den Vollmachten seien der Anfangstermin der Verzinsung und die Höhe des Zinsfußes nicht angegeben, mithin sei aus den Urkunden selbst nicht zu berechnen, ob sie einen Gegenstand von weniger oder mehr, als 150 *M*, betreffen; es sei aber überhaupt

davon auszugehen, daß nach der Fassung der Vollmachten in den Worten: 7,45 *M* (bezw. 9,50 *M*, 62,75 *M*) „nebst Zinsen“ ohne nähere Angabe, um welche Zinsen es sich handle, zwei Gegenstände, ein in Kapital und ein in Zinsen bestehender Gegenstand, bezeichnet würden, sodaß nach Ziff. 1 der „Allgemeinen Vorschriften“ zu dem Stempeltarife der Stempel für Kapital und für Zinsen besonders zu berechnen sei. Denn es sei sehr wohl möglich und denkbar — der Inhalt der Vollmacht lasse diese Auslegung zu, und das Gegenteil sei aus den Urkunden mit Sicherheit nicht zu entnehmen —, daß die in der Vollmacht angegebenen Kapitalbeträge nur die Reste größerer Kapitalien bilden, von denen bedeutendere, über 150 *M* hinausgehende Zinsrückstände verblieben seien, die mit den Kapitalresten zusammen eingeklagt werden sollen, oder daß es sich bei den Vollmachten überhaupt nicht um Zinsen der angegebenen geringen Summen, sondern um andere, der Höhe nach nicht angegebene Zinsen handle; es sei also möglich, — der Inhalt der Vollmachten lasse „diese Auslegung“ zu, und das Gegenteil sei aus der Urkunde nicht mit Sicherheit zu entnehmen —, daß der Gegenstand der Urkunde ein den Wert von 150 *M* erreichender und ihn sogar übersteigender sei. Der unter dem Worte „Vollmacht“ stehende Vermerk „Objekt unter 150 *M*“ aber wird für bedeutungslos erklärt, weil er weder äußerlich noch durch seinen Inhalt mit dem Texte der Urkunde in einem solchen Zusammenhange stehe, daß der Sinn des Textes erst durch jenen Vermerk erklärt werden müßte; der Vermerk sei, selbst wenn er von dem Aussteller der Urkunde herrühre, nichts weiter, als eine selbständige willkürliche Angabe, und es werde durch ihn nicht zum Ausdruck gebracht, daß er ein notwendiger, für die Tragweite und den Umfang der Ermächtigung maßgebender Bestandteil der Vollmacht sein solle; stände beispielsweise der gleiche Vermerk auf einer Urkunde, in welcher ausdrücklich über einen Gegenstand von 150 *M* oder mehr verfügt werde, so würde ein Zweifel über die Bedeutungslosigkeit des Vermerkes in Bezug auf die Feststellung des Gegenstandes der Verhandlung und somit in betreff der Stempelpflicht überhaupt nicht entstehen; dasselbe müsse vorliegend gelten, weil aus den Vollmachten trotz des Vermerkes sich nicht ergebe, daß der Wert den Betrag von 150 *M* nicht erreiche.

Diese Erwägungen beruhen nicht sowohl auf einer Auslegung

der vorliegenden Vollmachtsurkunden, als vielmehr auf außerhalb des Urkundeninhaltes sich bewegenden allgemeinen Betrachtungen und Möglichkeiten. Soweit das Urteil den Urkundeninhalt feststellt, liegt in allen drei Fällen eine Vollmacht über einen Gegenstand unter 150 *M* vor. Die Überschrift „Vollmacht“ aber bildet einen Teil der Vollmachtsurkunde; denn sie bezeichnet sich selbst als zu dieser Urkunde gehörig. Aus diesem Grunde ist in der Allgemeinen Verfügung des preussischen Justizministers vom 21. Februar 1893 (S. W. Bl. S. 59) zur Befreiung einer Vollmachtsurkunde von dem tarifmäßigen Stempel für ausreichend erachtet, wenn sich in derselben zwischen der Überschrift „Vollmacht“ und dem eigentlichen Vollmachtstext der Vermerk „unter 150 *M*“ befindet, da alsdann auch dieser Vermerk ebenso, wie der eigentliche Vollmachtstext von der Unterschrift des Ausstellers getragen werde, also zum Inhalte der Vollmachtsurkunde gehöre und mit Bestimmtheit ergebe, daß die Vollmacht nur für ein Rechtsgeschäft unter 150 *M* erteilt sei.

Diesen aus dem klaren Wortlaute der Urkunde sich ergebenden Zusammenhang zwischen der Überschrift, dem darunter stehenden Vermerke „Objekt unter 150 *M*“ und dem unmittelbar darauf folgenden Texte der Urkunde erkennt das Berufungsgericht, wenn es den Vermerk „Objekt unter 150 *M*“ darum für bedeutungslos erklärt, weil er weder äußerlich noch durch seinen Inhalt mit dem Texte der Urkunde in einem solchen Zusammenhange stehe, daß der Sinn des Textes erst durch jenen Vermerk erklärt werden müßte. Das Berufungsgericht erkennt, daß trotz der in sich klaren Vollmachtsurkunde der offenbare Zusammenhang jenes Vermerkes mit der Vollmacht eben darin liegt, daß der Vermerk die in dem Vollmachtstexte fehlende Wertangabe ergänzt und also zum Inhalte der Vollmachtsurkunde gehört. Wenn aber eine Prozeßvollmacht schlechtweg über einen darin angegebenen Kapitalsbetrag „nebst 5% Zinsen“ seit einem bestimmten Anfangstermine der Verzinsung lautet, und die Prozeßvollmacht an keiner Stelle von einem anderen, als dem in dieser Urkunde angegebenen Kapitale etwas enthält, so ergibt der Kontext der Urkunde, also der Inhalt der Vollmacht, daß Zinsen von dem in der Vollmacht angegebenen Kapitalsbetrage gefordert werden. Eine solche Vollmacht ist daher nach § 3a des Stempelgesetzes stempelfrei, wenn der in der Urkunde angegebene

Kapitalsbetrag 150 *M* nicht erreicht. Es liegt alsdann genau derjenige Thatbestand vor, welchen die erwähnte Allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 21. Februar 1893 mit Recht als wesentlich erklärt: es ergibt sich aus dem Inhalte der Prozeßvollmacht klar und bestimmt, daß sie einen nach Geld schätzbaren und in seinem Werte den Betrag von 150 *M* nicht erreichenden Gegenstand betrifft. Demnach war das Berufungsurteil wegen Gesetzesverletzung aufzuheben.

In der Sache selbst ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß das Landgericht die Stempelpflichtigkeit der Vollmacht unter richtiger Anwendung des Gesetzes verneint und der Klage auf Rückzahlung des ohne Recht erforderlichen Stempels mit Recht stattgegeben hat. Die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil war daher zurückzuweisen.“ . . .